



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für
Inneres und Sport
-Polizei-

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, am 7. Juli 2017 durch

beschlossen:

Der Antrag vom 6. Juli 2017 wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller nach einem Streitwert von 2.500 €.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Beschränkung der im Rahmen der Versammlung „Langzeitprotest – Eine andere Welt ist möglich, fangen wir an sie zu gestalten“ erlaubten Zahl von Schlafzelten.

Bereits im Mai 2017 meldete der Antragsteller als Vorsitzender des Vereins COMM e.V. für die große Spielwiese des Volksparks Altona ein Protestcamp zum G-20-Gipfel für ungefähr 5.000 Personen an. Die großen Veranstaltungszelte sollten für Meinungskundgabe und Diskussionen genutzt werden, die kleinen Zelte sollten einen aus der Luft sichtbares Protestbild formen (#NO G20) und als Rückzugsräume für Helfer und Teilnehmer dienen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass es sich bei der Veranstaltung nicht um eine durch Art. 8 GG geschützte Versammlung handele. Hiergegen suchten der Antragsteller und ein weiterer Anmelder der Versammlung um gerichtlichen Eilrechtsschutz nach. Mit Beschluss vom 28. Juni 2017 (6 E 6478/17) wurde dieser Antrag, der auf Verpflichtung zur Duldung der Versammlung gerichtet war, abgelehnt.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2017 führte das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1387/17) in Bezug auf die für 10.000 Personen geplante Parallelveranstaltung „Antikapitalistisches Camp – Alternativen zum Kapitalismus leben und sichtbar machen“ aus, dass die Frage, ob und in welchem Umfang Art. 8 Abs. 1 GG die Einrichtung von Protestcamps unter Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen schütze, schwierige und in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung ungeklärte Fragen aufweise. Insoweit sei schon unklar, ob oder wie weit das Protestcamp als Versammlung von Art. 8 Abs. 1 GG geschützt sei. Aufgrund einer Folgenabwägung sei deshalb anzuordnen, dass die Versammlungsbehörde das geplante Protestcamp vorsorglich den Regeln des Versammlungsrechts zu unterstellen habe.

In der Folgezeit wurden zwischen den Beteiligten Kooperationsgespräche geführt, in deren Folge der Antragsteller eine entsprechende Versammlung für den von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Alternativstandort am Vornhornweg anmeldete. Die zwischenzeitlich beim Hamburgischen Obergericht erhobene Beschwerde wurde hierauf von den Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt. Die Beschwerde des weiteren Versammlungsanmelders,

dessen Antrag auf Durchführung jener Versammlung wie geplant im Volkspark gerichtet war, wurde mit Beschluss vom 2. Juli 2017 (*4 Bs 137/17*) zurückgewiesen. In diesem Beschluss führte das Obergerverwaltungsgericht aus, dass es offen sei, ob Zelte, die zum Übernachten dienen sollten, vom Schutzbereich des Art. 8 GG erfasst seien. Denn mittlerweile sei vorgetragen worden, dass sich nur etwa 300-1.000 Personen durchgängig im Camp aufhalten würden. Daraus lasse sich schließen, dass ein erheblicher Teil der Fläche für Schlafzelte vorgesehen sei, die Personen Schlafplätze bieten sollten, die nicht dauerhaft an der Versammlung im Volkspark teilnahmen. Letztlich fehle es an der Notwendigkeit einer gerichtlichen Eilentscheidung, da die Antragsgegnerin Kooperationsgespräche angeboten habe.

Ab dem 1. Juli 2017 wurde mit dem Aufbau der Versammlungs- und Funktionszelte begonnen.

Ab dem 3. Juli 2017 wurde ein Teil der Veranstaltungsfläche für die an diesem Tag von einem TV-Koch angemeldete Mahnwache „Sleep-in Schlafen gegen Schlafverbote“ abgeteilt. Dort wurden schließlich 10 Zelte von der Antragsgegnerin erlaubt. Gerichtlicher Eilrechtsschutz blieb im Ergebnis erfolglos. Mit Beschluss vom 6. Juli 2017 (*4 Bs 154/17*) entschied das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht aufgrund einer Folgenabwägung, dass für eine Mahnwache mit symbolischen Schlafzelten 10 solche Zelte genügten. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass die mit 250 Zelten geplante Mahnwache real zur Unterbringung von Personen, die anlässlich des G20-Gipfels anreisen, genutzt werde und damit den Bereich der geschützten Versammlung verlasse.

Am 5. Juli 2017 entschied das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht (*4 Bs 148/17*) in Bezug auf die jetzt auf der Entenwerder Halbinsel für bis zu 5.000 Teilnehmer geplante Versammlung „Antikapitalistisches Camp - Alternativen zum Kapitalismus leben und sichtbar machen“, dass dort das Aufstellen von bis zu 300 Schlafzelten für maximal 2-3 Personen zu erlauben sei. Nach der neuesten verfassungsrechtlichen Rechtsprechung sei die Antragsgegnerin nicht befugt, vorgesehene Infrastruktur allein deshalb zu untersagen, weil sie nicht zwangsläufig für die Durchführung der Versammlung erforderlich sei, weil ihr also für sich genommen keine funktionale oder symbolische Bedeutung für das Versammlungsthema zukomme und sie keinen inhaltlichen Bezug zur kollektiven Meinungskundgabe aufweise. Andernfalls liefe die Anordnung des Bundesverfassungsgerichts, das geplante Protestcamp den Regeln des Versammlungsrechts zu unterstellen, leer.

Hierauf traten die Beteiligten in Kooperationsgespräche, die in eine Änderung der Anmeldebestätigung vom 5. Juli 2017 mündete. Hierin wurde dem Antragsteller entsprechend der Ent-

scheidung zur Versammlung auf der Entenwerder Halbinsel erlaubt, für die mit 3.000-7.000 Teilnehmern veranschlagte Versammlung 300 Schlafzelte für jeweils maximal 2-3 Personen aufzubauen und zu nutzen. Außerdem wurde der Aufbau einer Küche und zweier Waschzelte erlaubt.

Aufgrund weiterer Nachfrage nach Zelten meldete der Antragsteller am 6. Juli 2017 der Antragsgegnerin, dass die erlaubten Kapazitäten nicht ausreichen würden.

Hierauf verfügte die Antragsgegnerin unter dem 6. Juli 2017 eine Anmeldebestätigung mit beschränkenden Verfügungen, die u.a. den Aufbau von 300 Schlafzelten für maximal 2-3 Personen bestätigte. Um jedes Schlafzelt sei ein Radius von mindestens 3 m zum nächsten Zelt einzuhalten: Die Auflage diene einer Begrenzung nicht versammlungsimmanenter Infrastruktur. Angesichts von 3.000-7.000 Teilnehmern seien 300 Schlafzelte ausreichend. Bei einem Aufbau weiterer Schlafzelte sei damit zu rechnen, dass weitere Personen das Camp aufsuchen würden, um zu zelten. Dadurch würde es zu einer weitaus höheren Belastung der Wohnbevölkerung in der Umgebung sowie der angrenzenden Flächen, insbesondere des Friedhofs, kommen. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet: Sie sei im besonderen öffentlichen Interesse, da im Fall der Einlegung des Widerspruchs der Aufzug wie angemeldet durchgeführt werden könnte und dieses zu den vorstehend dargelegten erheblichen Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen werde.

Noch am gleichen Tage legte der Antragsteller Widerspruch ein und beantragte bei Gericht, dessen aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, hilfsweise die beantragte Erhöhung der Schlafzelte bis zum 9. Juli 2017 als Sondernutzung zu dulden: Die bisher erlaubten Kapazitäten an Schlafzelten seien aufgebraucht, das Protestcamp habe aber weiteren Zulauf. Seit Samstag, dem 1. Juli 2017 würden die Versammlungsteilnehmer, die zuerst immer wieder von der Polizei behindert worden seien, mit wachsender Zahl an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen und ihre Meinung nach außen kundtun. Alle Teilnehmer, die am 6. Juli 2017 angereist seien, hätten sich auch an der Veranstaltung beteiligt. Es sei offenkundig, dass mit den weiteren Zustrom von Versammlungsteilnehmern weiterer Bedarf an Zelten, auch an Veranstaltungszelten, bestehe. Werbung habe er dafür nicht betrieben. Auf der Wiese am Vorhornplatz sei Platz genug. Diese reiche rein rechnerisch für weitere 1.800 Zelte. Gefahren gingen von diesen nicht aus.

Die Antragsgegnerin tritt dem Begehren entgegen: Weitere Zelte seien nicht vom Schutz der Versammlungsfreiheit umfasst. Offensichtlich diene die Forderung nach weiteren Zelten aus-

schließlich dem Ziel, angereiste Teilnehmer an den Versammlungen gegen den G20-Gipfel unterzubringen. Hierfür sei auch im Internet geworben worden.

II.

Der Antrag ist nur teilweise zulässig (1.); soweit er zulässig ist, hat in der Sache keinen Erfolg (2.).

1. Soweit der Antragsteller die sondernutzungsrechtliche Genehmigung oder Duldung weiterer Schlafzelte begehrt, fehlt es am Rechtsschutzinteresse, denn es ist nicht dargetan, dass eine solche Erlaubnis beantragt worden ist.

Soweit die angegriffenen Bescheide nicht den Verein COMM e.V., sondern seinen geschäftsführenden Vorstand Herrn Ohrt als Adressaten nennen, ist dies unschädlich, da sich aus dem Sachzusammenhang offenkundig ergibt, dass zwischen dem Verein und seinem Vorstand in rechtlicher Hinsicht als Anmelder der Veranstaltung Identität besteht.

2. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist unbegründet.

Die sofortige Vollziehung ist (noch) ausreichend begründet (a) und das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers (b).

a) Die Antragsgegnerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung der versammlungsrechtlichen Auflagen auf Seite 15 ihres Bescheides noch ausreichend einzelfallbezogen schriftlich begründet. Aus dem Verweis auf die Begründung der Auflagen zu dem Protestcamp selbst ergibt sich, dass die Antragsgegnerin den vorliegenden Einzelfall in den Blick genommen hat. Aus den weiteren eher allgemein gehaltenen Ausführungen ergibt sich die Dringlichkeit.

b) Der Antragsteller hat nicht dargetan, dass die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen ist. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit ist lediglich eine summarische Prüfung möglich (aa). Mangels anderer konkreter Anhaltspunkte ergibt sich unter Beachtung der bundesverfassungsgerichtlichen Maßstäbe, dass die Zahl von 300 Zelten zum Schlafen voraussichtlich einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Versammlungsrecht und den berührten öffentlichen Belangen gewährleistet (bb). Das besondere Vollzugsinteresse ergibt

sich daraus, dass eine gänzlich ungeordnete Erweiterung des Protestcamps nicht hinzunehmen sein dürfte (cc).

Im Einzelnen:

aa) Auf der Grundlage des vorliegenden Eilantrages entspricht es dem Interesse des Antragstellers an effektivem Rechtsschutz, eine Entscheidung bereits für die anstehende bzw. angebrochene Nacht zu erhalten. Er berichtet, dass es einen großen Zulauf für das Camp gebe. Insoweit wäre dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG nicht mehr Genüge getan, erst im Laufe der Nacht oder am nächsten Morgen zu entscheiden. Sonst wäre zu erwarten, dass die Antragsgegnerin bereits vorher aufgrund der für sofort vollziehbar erklärten Verfügung einschreiten wird. Aus dieser besonderen Dringlichkeit ergibt sich, dass eine vertiefte Prüfung nicht möglich ist. Der Eilantrag gegen die offenbar um ca. 17.30 h ergangene Verfügung ist erst um ca. 20 h bei Gericht eingegangen.

bb) Die Kammer geht nach der hier deshalb allein möglichen summarischen Prüfung davon aus, dass eine Zahl von 300 Schlafzelten mit einer Kapazität von 2-3 Personen pro Zelt einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Versammlungsrecht des Veranstalters einerseits und den öffentlichen Interessen andererseits abbildet.

(1) In Ermangelung besserer verfassungsrechtlicher Maßstäbe muss auch hier auf die Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückgegriffen werden (*Beschluss vom 22. Juni 2017, 1 BvR 1387/17*). Danach können versammlungsrechtliche Auflagen erlassen werden, unter anderem um nachhaltige Beeinträchtigungen einer Parkanlage auszuschließen. Im Übrigen soll versammlungsrechtlich berücksichtigt werden können, in welchem Umfang einzelne Maßnahmen notwendige Infrastruktur zu eigenständigen Versammlungselementen darstellen und wie weit sie darüber hinausgehen. Insbesondere sind die Behörden danach berechtigt, die Errichtung von solchen Zelten und Einrichtungen zu untersagen, die ohne Bezug auf Akte der Meinungskundgabe allein der Beherbergung von Person dienen sollen, welche anderweitig an Versammlungen teilnehmen wollen.

(2) Gemessen daran hat der Antrag keinen Erfolg. Soweit der Antragsteller vorträgt, dass es einen großen Zulauf zu dem Camp gebe, ist dem unmittelbar lediglich zu entnehmen, dass es zahlreiche Personen gibt, die aus Anlass des G 20 Gipfels nach Hamburg gekommen sind, sich offenbar mit der von dem Camp getragenen kritischen Haltung identifizieren können und eine Übernachtungsmöglichkeit suchen. Dagegen fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten für einen

inneren Bezug zu der Struktur und den innerhalb des Protestcamps veranstalteten Aktionen. Insoweit schließt sich die Kammer der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes an, wonach die Kapazität an Schlafmöglichkeiten einen Zusammenhang mit den im Protestcamp selbst angebotenen Veranstaltungen aufweisen muss, um den besonderen Schutz der Versammlungsfreiheit beanspruchen zu können (*Beschluss vom 5. Juli 2017, 4 Bs 148/17*).

(3) Ein weitergehender Schutz durch Art. 8 GG entfaltet sich nach Auffassung der Kammer voraussichtlich auch nicht dadurch, dass das Campieren inzwischen als solches zu einem Protestsymbol und dadurch selbst zu einem Akt der Meinungskundgabe geworden wäre. Grundsätzlich geht die Kammer zwar davon aus, dass jedenfalls aufgrund der jüngeren Auseinandersetzungen zwischen Anmeldern und der Antragsgegnerin insbesondere das Schlafen in sogenannten Protestcamps selbst zu einem Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung geworden ist. Dies führt aber nicht dazu, dass jegliches Zelten von Gegnern oder kritischen Begleitern des G20-Gipfels in Hamburg in öffentlichen Parkanlagen dem uneingeschränkten Schutz des Versammlungsrechts unterliegen würde. Grundsätzlich erlaubt Art. 8 GG nicht die Verwirklichung oder Durchsetzung eines mit einer Meinungskundgabe begehrten Zieles selbst. Der Antragsteller kann sich mit anderen Worten nicht darauf berufen, dass auch das Übernachten in Schlafzelten aus demonstrativen Zwecken zugelassen werden muss, um für ein Recht auf Übernachten in Protestcamps zu demonstrieren. Die Kammer geht vielmehr mit der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes davon aus, dass insoweit lediglich symbolisch aufgestellte Schlafzelte im Rahmen der Versammlungsfreiheit zuzulassen sind, nicht aber solche Zelte, die allein dem Schlafbedürfnis von Versammlungsteilnehmern dienen (*Beschluss vom 6. Juli 2017, 4 Bs 154/17*).

Soweit der Antragsteller auch angeführt hat, dass aus Iglu-Zelten der Schriftzug „#NO G20“ geformt werden solle, ist nicht ersichtlich, dass dies mit den bereits erlaubten 300 Schlafzelten nicht verwirklicht werden kann.

(4) Eine exakte Grenze für eine aufgrund der Versammlungsfreiheit zulässige Anzahl von Zelten wird sich jedenfalls in diesem Eilverfahren nicht bestimmen lassen. Mangels anderer Anhaltspunkte hält die Kammer daher an der Zahl von 300 Schlafzelten fest. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass diese Zahl, die vom Hamburgischen Obergericht anhand von konzeptionellen Inhalten für ein gänzlich anderes Protestcamp (Stadtspark bzw. Entenwerder) abgeleitet wurde, vermutlich aus pragmatischen Gründen für das Camp des Antragstellers übernommen worden ist, das mit einer vergleichbare Teilnehmerstärke angemeldet wurde. Im Rahmen der Kooperationsgespräche am 5. und 6. Juli 2017 hat auch der Antragsteller erken-

nen lassen, dass diese Anzahl an Schlafzelten mit seinen ursprünglichen Planungen im Ergebnis vereinbar wäre.

Der davon abweichende höhere Bedarf wird, soweit ersichtlich, allein mit einem jetzt höheren Zulauf an Teilnehmern begründet. Hinsichtlich dieser Personen geht das Gericht nach der hier möglichen Prüfung davon aus, dass sie das Camp als Übernachtungsstätte nutzen wollen, weil sie im Wesentlichen nach Hamburg gekommen sind, um sich kritisch mit dem Gipfel auseinanderzusetzen oder gegen diesen – auf der Vielzahl anderer Versammlungen – zu demonstrieren. Gründe für eine unvorhergesehene Zunahme der Zahl aktiver Teilnehmer des Protestcamps am Vornhornweg hat der Antragsteller nicht geltend gemacht. Weder wurde das Programm geändert oder erweitert, noch wurde substantiiert vorgetragen, dass die aktive Teilnehmerschaft aus anderen Gründen deutlich zugenommen hätte. Lediglich wurde vortragen, weitere Teilnehmer hätten sich an einzelnen Aktionen beteiligt wie der Herstellung von Transparenten, und täglich hätten Veranstaltungen, z.B. Lesungen und politische Konzerte stattgefunden. Das allein dürfte nicht ausreichend sein, um nach den oben dargestellten Maßstäben einen signifikanten Übernachtungsmehrbedarf zu begründen. Außerdem wurde ein regerer Besuch der Veranstaltungen des Camps als anfänglich angenommen in keiner Weise quantifiziert.

(5) Schließlich hat die Kammer keine durchgreifenden Zweifel an der Festlegung eines Sicherheitsabstandes von 3 m zwischen den Zelten. Dieser erscheint schon als solcher nicht übermäßig. Er dient erkennbar auch nicht dazu, die Anzahl der Zelte rechnerisch weiter zu verringern, weil bei Einhaltung eines größeren Sicherheitsabstandes die zur Verfügung stehende Fläche eher ausgeschöpft würde. Bei 300 Zelten ist auf der großen Versammlungsfläche die Einhaltung der jetzt geforderten Sicherheitsabstände ohne weiteres möglich.

cc) Bei dieser rechtlichen Bewertung der angefochtenen Auflagen bleibt es beim überwiegenden öffentlichen Vollzugsinteresse. Dies ergibt sich für die anstehende Nacht schon allein daraus, dass in keiner Weise dargetan ist, dass die notwendigen Planungen und gegebenenfalls notwendigen sicherheitsbezogenen Voraussetzungen in Absprache mit der Feuerwehr und dem Bezirksamt alsbald verwirklicht werden könnten. Vielmehr ist hochwahrscheinlich damit zu rechnen, dass weitere Teilnehmer ggf. eigenmächtig ihre Zelte aufschlagen würden, wenn dies jetzt erlaubt würde.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53, 52 GKG.